

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Rehau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
  1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Bei bebauten übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche auf das 10-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, festgesetzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht mit einer Schmutzwasserableitung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich mit einer Schmutzwasserableitung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen Grundstücken, auf denen eine tatsächliche beitragspflichtige Geschossfläche i.S. des Absatzes 3 nicht vorhanden ist, ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6** **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- (1) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen
- |    |                                      |          |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,44 EUR |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,15 EUR |
- (2) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| pro m <sup>2</sup> Geschossfläche | 5,15 EUR |
|-----------------------------------|----------|
- (3) Grundstücke, die unmittelbar nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, zulässigerweise jedoch sowohl Schmutz- als auch Regenwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen, stehen den Grundstücken nach Absatz 1 gleich.

## **§ 7** **Vorausleistungen**

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorausleistungen oder Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden.

## **§ 8** **Ablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau des öffentlichen Kanals zur Entwässerung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

## **§ 9** **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§10** **Übergangsregelung**

Für Grundstücke, die bereits im Sinne des § 6 (2) der BGS/EWS vom 28.09.2000 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 08.10.2001 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 26.09.2002 zu einem Entwässerungsbeitrag herangezogen wurden, entsteht eine erneute Beitragspflicht erst dann, wenn eine Veränderung der Fläche oder Bebauung vorgenommen wird. Dies gilt nur, sofern der entsprechende Beitragsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist.

## **§ 11** **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse i.S. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Stadt diese Arbeiten gem. § 8 Abs. 1 S.2 EWS selbst durchgeführt hat.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 12** **Gebührenerhebung**

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

### **§ 12a** **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
  - a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	32,50 EUR/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	78,00 EUR/Jahr

bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	130,00 EUR/Jahr
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	195,00 EUR/Jahr
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	520,00 EUR/Jahr
über	40,0 m <sup>3</sup> /h	780,00 EUR Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	32,50 EUR/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	78,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m <sup>3</sup> /h	130,00 EUR/Jahr
bis	25,0 m <sup>3</sup> /h	195,00 EUR/Jahr
bis	63,0 m <sup>3</sup> /h	520,00 EUR/Jahr
über	63,0 m <sup>3</sup> /h	780,00 EUR/Jahr.

### § 13

#### Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Einleitungen gem. Abs. 2, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.  
Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Einleitungsmenge:
- a) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 3,15 EUR
  - b) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 2,84 EUR.
- (2) Als Einleitungsmenge gelten grundsätzlich die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen. Werden darüber hinaus auf einem Grundstück eigene Wassergewinnungsanlagen (z.B. Brunnen, Quellen) oder Wassersammelanlagen (z.B. Regenwassertanks) betrieben und aus diesen Schmutzwasser i.S.v. § 4 EWS der Entwässerungseinrichtung zugeführt, so ist diese Schmutzwassermenge der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen. Werden der Entwässerungseinrichtung von einem Grundstück Grund- und Quellwasser oder Wasser aus Laufbrunnen zugeführt, ohne dass es sich um Schmutzwasser i.S.v. § 3 EWS handelt, so ist diese Wassermenge ebenfalls der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen, wenn die Einleitung gem. § 15 Abs. 6 EWS genehmigt ist.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 werden jeweils durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden Wassermengen nach Abs. 2 Satz 2 mit Genehmigung nach § 6 Wasserabgabebesatzung (WAS) zum häuslichen, nicht gewerblichen Gebrauch verwendet und nicht durch Wasserzähler ermittelt, so gilt für die Schätzung der Menge Folgendes:

Der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermenge wird eine Pauschale von 25 % zugeschlagen.

(4) Nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen werden von der Menge nach Abs. 2 abgezogen, es sei denn, der Abzug ist nach Abs. 5 ausgeschlossen.

1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gelten je Großvieheinheit (GVE) jährlich 18 m<sup>3</sup> als nachgewiesen im Sinne Satz 1.

Dem Viehbestand werden folgende GVE zugeordnet:

Pferde und Rinder ab 1 Jahr	1,00
Fohlen und Jungrinder unter 1 Jahr	0,50
Schweine	0,20
Schafe, Ziegen, ab 1 Jahr	0,10
Schafe, Ziegen unter 1 Jahr	0,05
Legehennen	0,005.

Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum nach § 17 durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Es ist jedoch jährlich mindestens pro Person des landwirtschaftlichen Betriebes eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> zu bezahlen, soweit diese Menge tatsächlich durch Wasserverbrauch nachgewiesen wird. Es gilt dafür die am 30. Juni des Abrechnungszeitraumes vorhandene Personenzahl.

2. In allen übrigen Fällen obliegt der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist in der Regel durch Wasserzähler zu erbringen.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen - mit Ausnahme der Wasserverluste beim Betrieb von Dampfkesselanlagen - verbrauchte Wasser.

## § 14

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser und von Wassermengen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 15** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld
  - a) Eigentümer des Grundstücks o.ä. zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, oder
  - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
  - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
  - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.
- (3) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 16** **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung nach § 14 dieser Satzung wird durch die Stadtwerke Rehau abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Einleitungsmenge wird mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz (§ 13 Abs. 1 Satz 2) belastet. Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der Gesamteinleitungsmenge des Abrechnungszeitraumes als eingeleitet. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der, ggfs. um die in § 13 Abs. 4 und 5 genannten Abzugsmengen verminderten, Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt Rehau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtverbrauches fest.

Ändert sich der Gebührensatz in § 13 Abs. 1 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die eingeleitete Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Grundlage erhoben.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsende fällig.

## **§ 17** **Betreten von Grundstücken und Räumen**

Die von der Gemeinde mit der Inaugenscheinnahme betrauten Amtsträger und Sachverständigen sind berechtigt, Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Interesse der Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für Grundstückshausanschlüsse Feststellungen zu treffen. Die betroffenen Personen werden eine angemessene Zeit vorher benachrichtigt.

## **§ 18** **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 19** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.11.2020. beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 26.11.2020  
**S t a d t R e h a u**

gez.  
Abraham  
1. Bürgermeister